

64. Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)

¹Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, hat der Vermerk, dass das Stimmrecht nur für die Landkreislewahlen gegeben ist, durch ein stets gleichbleibendes Zeichen an stets gleichbleibender Stelle der jeweiligen Stimmzettelumschläge zu erfolgen (etwa durch Stempelaufdruck vorne oben rechts: „Nur Landkreislewahlrecht“ oder „L“).

²Ein Stimmabgabevermerk ist auf dem Wahlschein nicht anzubringen; die dafür vorgesehenen Felder sind nur bei der Stimmabgabe mit Wahlschein im Abstimmungsraum zu verwenden (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2).

³Anlass zu Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs besteht immer dann, wenn angenommen werden kann, dass einer der in § 71 Abs. 2 genannten Zurückweisungsgründe vorliegt, also auch dann, wenn der Wahlbrief **zweifelsfrei** zurückzuweisen ist. ⁴Die Zurückweisung erfolgt stets durch Beschluss, die Zulassung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand.

⁵Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 1 liegt dann vor, wenn dem Briefwahlvorstand ein nicht rechtzeitig eingegangener Wahlbrief versehentlich zugegangen ist, obwohl die Gemeinde verspätet eingegangene Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand nicht hätte zuleiten dürfen (§ 70 Abs. 3).

⁶Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 liegt beispielsweise vor, wenn die wählende Person einen Wahlschein erhalten hat, dieser jedoch nachträglich für ungültig erklärt wurde, weil sich herausgestellt hat, dass sie das Wahlrecht bereits vor Erteilung des Wahlscheins verloren hatte. ⁷Kein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 ist es dagegen, wenn eine durch Briefwahl wählende Person ihr Wahlrecht nach Erteilung des Wahlscheins verloren hat und der Wahlschein für ungültig erklärt wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, weil die Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 gültig ist (vgl. Nr. 33). ⁸Da ausgenommen in den Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten der Briefwählerin oder des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde.

⁹Fehlt auf dem Wahlschein bei der Versicherung an Eides statt der Ortsname, das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift, ist das kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 3).

¹⁰Wenn nur einer der Umschläge offen ist, darf der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 5).

¹¹Befinden sich im hellroten Wahlbriefumschlag einzelne Stimmzettel außerhalb des verschlossenen Stimmzettelumschlags, führt dies nicht zur Zurückweisung des Wahlbriefs. ¹²Der Wahlbrief ist beschlussmäßig zu behandeln (§ 71 Abs. 3 Satz 1) und der oder die außerhalb befindlichen Stimmzettel mit einem Vermerk in den hellroten Wahlbriefumschlag zu legen. ¹³Bei der Auswertung der Stimmen ist nach § 79b Abs. 4 Satz 2 zu verfahren. ¹⁴Der Wahlbriefumschlag wird später der als erstes abzugebenden Wahl Niederschrift (im Regelfall der Wahl Niederschrift zur Bürgermeisterwahl) beigelegt.

¹⁵Wurde der ordnungsgemäße Wahlschein mit dem ordnungsgemäßen Stimmzettelumschlag nicht im amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, sondern in einem privaten Briefumschlag übersandt, ist dies ebenfalls kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs.